



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

238

Zweckvereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Jena-Weimar-Saale-Holzland-Kreis

238

Fortschreibung des Bedarfsplanes der Tageseinrichtungen für Kinder für den Zeitraum vom 01.09.2003 bis 31.08.2004

238

Übergabe der kommunalen Kindertagesstätten „Dornröschen“, „Sellierstraße“ und „Wildstraße“ zum 01.07.2003 an den Internationalen Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. (IB) Neubau Brücke Remderoda BW 828

239

239

### Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

240

Absicht zur grundhaften Erneuerung der „Hausbergstraße“ im Abschnitt von der „Maurerstraße“ bis zum Treppenweg

240

240

Absicht zur grundhaften Erneuerung des Weges „Camsdorfer Straße“ im Abschnitt von der „Camsdorfer Straße“ bis zur „Maurerstraße“

241

Absicht zur erstmaligen endgültigen Herstellung der „Maurerstraße“ im Abschnitt zwischen der „Hausbergstraße“ und dem Weg „Camsdorfer Straße“

241

Absicht zur erstmaligen endgültigen Herstellung der „Moritz-Seebeck-Straße“ im Abschnitt zwischen der „Siegfried-Czapski-Straße“ und dem Weg Flurstück Nr. 230

241

Absicht zur grundhaften Erneuerung der „Moritz-Seebeck-Straße“ im Abschnitt zwischen der „Rudolf-Straubel-Straße“ und der „Siegfried-Czapski-Straße“

241

Absicht zur grundhaften Erneuerung der „Moritz-Seebeck-Straße“ im Abschnitt zwischen dem Weg Flurstück Nr. 230 und der „Tatzendpromenade“

241

### Öffentliche Bekanntmachungen

241

Berichtigung der Entgeltregelung der Chöre der Jenaer Philharmonie

241

Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Jena und der Gemeinde Sulza

242

Benennung von Straßen für den Campus Beutenberg

244

### Öffentliche Ausschreibungen

244

4. Staatl. GS „Nordschule“, Dornburger Str. 31, 07743 Jena: Sanierung Turnhalle

244

SBBS für Gesundheit und Soziales Jena, Erweiterungsbau- ehem. 5. Regelschule J.W. Döbereiner, R.-Breitscheid-Str. 56/58,

245

6. Staatliche Regelschule „Fr. Hölderlin“, Oßmaritzer Str. 16

245

Staatl. Berufsbildende Schule f. Gesundheit u. Soziales, R.-Breitscheid-Str. 56, 07747 Jena - Umbau 5.

Staatl. Regelschule „J. W. Döbereiner“

245

Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Jena- Ilmnitz

246

### Verschiedenes

246

Kommunalservice Jena: Tourenplanänderung für blaue Abfallbehälter

246

Öffentliche Auslegung des Vorbescheides 11/03 zur Entscheidung über den Antrag der Firma Merck -

Zweite Vermögensverwaltungs GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides zum Standort nach § 9 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

246

Jenaer Fassadenpreis 2003

247

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,  
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im  
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -  
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 04. Juli 2003  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11. Juli 2003)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Zweckvereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Jena-Weimar-Saale-Holzland-Kreis

- beschl. am 11.06.2003, Beschl.-Nr. 03/06/48/1162

1. Der Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Jena, Weimar und des Saale-Holzland-Kreises wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die anliegende Zweckvereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur und der dazugehörigen Konzeption zu unterzeichnen.

#### Begründung:

Mit Wirkung vom 01.03.2002 trat die Haager Adoptionskonvention vom 29.05.1993, welche die Bundesrepublik Deutschland am 07.11.1997 unterzeichnet hat, in Kraft. Im Nachgang der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat sowie der endgültigen Ratifizierung ergaben sich notwendige Novellierungen des deutschen Rechts. Der Bundesgesetzgeber verabschiedete ein entsprechendes „Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechtes“.

Gegenwärtig ist eine zunehmende Zahl von kinderlosen, adoptionswilligen Ehepaaren in Deutschland zu verzeichnen. Neben einer steigenden Anzahl von Adoptionsanträgen gewinnt die Auslandsadoption perspektivisch an Bedeutung. International geregelte Formen, Standards und Vorschriften zur grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung spiegeln sich in der neuen Gesetzgebung wider. Die Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes enthalten aber auch Neuregelungen, die sowohl im Anwendungsbereich der Haager Übereinkunft als auch darüber hinaus für Inlandsadoptionen Bedeutung haben. Von daher ergeben sich umfassendere Aufgaben für die Adoptionsvermittlungsstellen.

In § 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes wird deshalb festgeschrieben, dass Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens 2 Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Anzahl von Teilzeitkräften zu besetzen sind. Ausnahmen kann die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zulassen. Die vorliegende Konzeption und der Vertrag zielen auf eine externe Kooperation von Adoptionsvermittlungsstellen ab, mit der einerseits den neuen gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wird sowie andererseits die Standards einer modernen Adoptionsvermittlung umgesetzt werden.

Gerade auf Grund der örtliche Nähe der Städte Jena und Weimar sowie des umgebenden Saale-Holzland-Kreis bietet sich eine Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung an, damit nicht jede Gebietskörperschaft die geforderten personellen Kräfte vorhalten muss. Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde bereits mit dem Landesjugendamt im Vorfeld abgestimmt.

### Fortschreibung des Bedarfsplanes der Tageseinrichtungen für Kinder für den Zeitraum vom 01.09.2003 bis 31.08.2004

- beschl. am 11.06.2003, Beschl.-Nr. 03/06/48/1160

1. Die Fortschreibung der Bedarfsplanung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena für den Zeitraum vom 01.09.2003 bis zum 31.08.2004 in der vorliegenden Fassung wird bestätigt.
2. Die im o.g. Bedarfsplan festgeschriebenen Maßnahmen sind zu realisieren.
3. Im Oktober 2003 wird dem Stadtrat eine Berichtsvorlage über die tatsächliche Platzauslastung und die planungsraumübergreifende Unterbringung in den Stadtteilen vorgelegt.

#### Begründung:

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 25.06.1991, geändert durch das Gesetz vom 12.01.1993 und durch das Gesetz vom 02.11.1993 ist der Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 8 verpflichtet, für sein Gebiet Pläne aufzustellen in denen die für eine bedarfsgerechte Betreuung der Kinder erforderlichen Tageseinrichtungen sowie deren Standorte ausgewiesen sind. Diese Pläne sind jährlich fortzuschreiben.

„Bei der Aufstellung der Pläne sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Tageseinrichtungsplätzen auswirken, insbesondere in der Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Die Einzugsbereiche sind so festzulegen, dass Tageseinrichtungen wohnortnah angeboten werden können. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.“ (Thür. KitaG § 8 Abs. 2)

Das Jugendamt der Stadt Jena hat den gesetzlichen Grundlagen entsprechend für den Zeitraum vom 01.09.2003 bis zum 31.08.2004 die Bedarfsplanung vorgenommen.

Diese Planung ist geprägt durch die positive Geburtenentwicklung, die sich stark verändernde Anzahl der Bevölkerung in einzelnen Ortsteilen und die Ergebnisse der externen Befragung zum Kindertagesstättenbedarf aus dem Jahr 2001.

Die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen werden im Bedarfsplan ausgewiesen.

Die vorliegende Planung ist durch folgende Eckpunkte geprägt:

1. Im Vergleich zum Planungszeitraum 2002/2003 werden trotz des Ausbaus der Tagespflege auf 120 Plätze und der Änderung der Benutzersatzung im vergangenen Jahr über 100 Plätze mehr benötigt.
2. Der Ausbau der Tagespflege auf 110 Plätze in 2003 und auf 120 Plätze 2003/2004 ist gelungen und stellt eine kostengünstige Alternative zu den Kindertagesstättenplätzen dar. Die Bedarfsfeststellung soll bis

zum nächsten Bedarfsplan statistisch untersetzt und analysiert werden.

3. Die weiter steigenden Geburtenzahlen führen auch in den kommenden Jahren zu einem Mehrbedarf an Plätzen in Kindertagesstätten. Schon jetzt können nicht alle Kinder wohnortnah untergebracht werden. Eine sozialräumliche Prognose der Kinderzahlen soll in diesem Jahr erstellt werden und als Grundlage für eine mittel- und langfristige Prognose zum Kindertagesstättenbedarf dienen.
4. Sollten die im Kindertagesstättenbedarfsplan aufgezeigten Maßnahmen im investiven Bereich nicht umgesetzt werden, ist eine politische Entscheidung zur Wohnortnähe notwendig. Bisher werden entgegen dem Thüringer Kindertagesstättengesetz notwendige Plätze in den Planungsräumen Nord, Ost und West durch Plätze in den Einrichtungen in Lobeda und Winzerla aufgefangen.

Der vom Stadtrat bestätigte Bedarfsplan ist im Landesjugendamt vorzulegen und bildet die Berechnungsgrundlage der Personal- und Sachkostenzuschüsse des Landes (Thür. Verordnung über die Finanzierung der Betriebskosten von Kindergärten und Kinderhorten).

**Übergabe der kommunalen Kindertagesstätten „Dornröschen“, „Sellierstraße“ und „Wildstraße“ zum 01.07.2003 an den Internationalen Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. (IB)**

- beschl. am 11.06.2003, Beschl.-Nr. 03/06/48/1161

1. Die Stadt stimmt der Überleitung der kommunalen Kindertagesstätten  
 „Dornröschen“, Forstweg 3, 07745 Jena (HHSt 46472)  
 „Sellierstraße“, Sellierstraße 7, 07745 Jena (HHSt 46486) und  
 „Wildstraße“ (Zusammenschluss der Kitas Frauengasse, HHSt 46484 und Magdelstieg, HHSt 46474), Wildstraße 7 in 07743 Jena  
 an den Internationalen Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V., Am Herrenberge 3 in 07745 Jena, zu.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechend dem vom Stadtrat mit Beschluss-Nr. 02/12/42/1032 vom 18.12.2002 genehmigten Mustervertrag einen Vertrag zur Überleitung der vorstehend genannten Kindertagesstätten abzuschließen.

**Begründung:**

Nach § 4(1) Satz 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG) soll freien gemeinnützigen Trägern der Vorrang zum Betreiben von Kindertagesstätten gewährt werden. Deshalb werden die freien Träger gemäß § 25 (4) KitaG im Bereich der Sachkosten mit 20,45 €/Platz/Monat durch den Freistaat Thüringen gefördert. Für die drei vorgenannten Einrichtungen beträgt die Mehreinnahme für den Träger, bei laut Bedarfsplan 2002/2003 bestätigten bzw. 2003/2004 ge-

planten (Kita Wildstraße) 220 Plätzen, ca. 53.988 € jährlich durch Landeszuschüsse.

Für die o.g. Kindertageseinrichtungen hat der Internationale Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. (IB) in Absprache mit den Einrichtungen den Antrag auf Übernahme gestellt. Er hat sich sowohl bei den Erzieherinnen als auch bei den Eltern vorgestellt. Diese stimmten dem Übergang zu.

Der o.g. Träger agiert bundesweit und ist in Jena seit 1991 etabliert. Er betreibt das Lehrlingswohnheim und Jugendgästehaus „Am Herrenberge 3“. Neben seiner Bildungsarbeit ist er aktiv in Projekten des betreuten Wohnens, dem Projekt „Ökoplan“ in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt Jena und dem freiwilligen ökologischen Jahr beteiligt.

Die drei Einrichtungen werden auch nach der Überleitung entsprechend ihrer Konzeption arbeiten.

Für die Gebäude, die im Eigentum der Stadt Jena - Eigenbetrieb KIJ - verbleiben, werden langfristige Mietverträge abgeschlossen. Dazu laufen bereits Vertragsverhandlungen zwischen Träger und KIJ.

Die übrigen Regelungen des Vertrages, insbesondere zum Inventar und zum Personal sollen denen des Mustervertrages entsprechen.

Anlage 1:

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Mit der Übernahme der drei Einrichtungen mit insgesamt 220 Plätzen erhält der Träger einen Sachkostenzuschuss von ca. 53.988 € jährlich (20,45 €/Platz/Monat) vom Freistaat Thüringen. Um diesen Betrag wird die Stadt Jena in den künftigen Jahren entlastet, da aus diesen Einnahmen Maßnahmen getätigt werden können (z.B. Ausstattung, Werterhaltung, u.a.), die ansonsten in den Sachkostenzuschuss der Stadt Jena an den freien Träger aufgenommen werden müssten.

Der o.g. Zuschuss wird durch den Freistaat Thüringen nur an freie Träger gezahlt.

**Neubau Brücke Remderoda BW 828  
Straßenüberführung km 19,398 DB AG**

**Änderung Eisenbahnkreuzungsvereinbarung**

- beschl. am 11.06.2003, Beschl.-Nr. 03/06/48/1157

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zu.

**Begründung:**

Mit dem Beschluss 02/12/42/1035 vom 18.12.02 hat der Stadtrat der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung bezüglich der Brücke Remderoda zugestimmt.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung konnte der Entwurf der Brücke durch die DB AG dem Eisenbahnbundesamt zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Die Kosten des eingereichten Entwurfes beruhen auf Unterlagen aus dem Jahre 2001. Das Eisenbahnbundesamt hat die Fortschreibung der Kostenberechnung mit der Berücksichtigung der jetzt bekannten technologischen Anforderungen, die Konkretisierung des Mengenansatzes und eine Berechnung des Ablösebetrages gemäß Ablöserichtlinie gefordert. Aus dieser Fortschreibung und Neuberechnung ergeben sich neue

Kosten für den Abriss und Neubau und eine Veränderung des Ablösebetrages der Erhaltungskosten. Der für die Stadt relevante Ablösebetrages erhöht sich um 38.911 €.

Der § 5 (2) Kosten der Maßnahme ändert sich wie folgt:

Vertrag vom 18.12.02: "Die Kosten der Maßnahme betragen voraussichtlich 901,0 TEUR nach der Kostenberechnung der Anlage 5".

Neuer Vertrag: "Die Kosten der Maßnahme betragen voraussichtlich 827,1 TEUR netto zuzüglich Umsatzsteuer von 80,4 TEUR= 907,5 TEUR nach der Kostenberechnung der Anlage 5".

Der § 8 (1) Vorteilsausgleich und Mehrerhaltungskosten ändert sich wie folgt:

Vertrag vom 18.12.02: "Voraussichtlich sind von der Straße an die Bahn für die Straßenüberführung 463.589,00 EUR als Vorteilsausgleich zu zahlen"

Neuer Vertrag: "Voraussichtlich sind von der Straße an die Bahn für die Straßenüberführung 502.500 EUR netto als Vorteilsausgleich zu zahlen (siehe Anlage 9)".

Die Mehrkosten sind durch das VTA im Nachtragshalt beantragt.

Auszug aus der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung:

### § 5

#### Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 337), der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 02. September 1964 (BGBl. I, S. 711) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1, S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme betragen voraussichtlich 827,1 TEUR netto zuzüglich Umsatzsteuer von 80,4 TEUR = 907,5 T EUR nach der Kostenberechnung der Anlage 5. Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden nach § 12 Nr. 1 EKrG vom Bau- lastträger Bahn getragen.
- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören vorbehaltlich des Erlasses des BMVBW S 16/78.11.00/45 vom 09.10.2001 zur Kostenmasse. D.h., die im Zusammenhang mit der Realisierung der Maßnahme entstehenden Betriebserschwer- niskonkosten stehen insoweit unter Vorbehalt."
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Baukosten in Rechnung stellen.

- (6) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Kostenfeststellung auf der Grundlage der Schlussrechnung.

### § 8

#### Vorteilsausgleich und Mehrerhaltungskosten

- (1) Die Erhaltungskosten nach § 15, Abs. 2 EKrG und der Vorteilsausgleich nach § 12 EKrG werden nach den "Richtlinien für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich" (VkB1. 1979, s. 733) und nach den "Richtlinien für die Berechnung der Ablösungs- beträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke – Ablösungsrichtlinien 1980" (VkB1. 1979, S. 733; VkB1. 1988, S. 727) und nach "Richtlinien für die Berechnung der Ablösebeträge und Erhaltungskosten für Straßen und Wege - Ablösungsrichtlinien Stra 85" (VLBl., Heft 24/1985) berechnet.  
Voraussichtlich sind von der Straße an die Bahn für die Straßenüberführung 502.500 EUR netto als Vorteilsausgleich zu zahlen (siehe Anlage 9).
- (2) Zum Zeitpunkt der verkehrsbereiten Fertigstellung des Bauwerkes wird 90 % des Ablösungsbetrages aufgrund vorläufiger Berechnung gezahlt. Zinsen werden auf den Restbetrag nicht erhoben.

Der Restbetrag wird mit der Schlussrechnung fällig.

## Beschlüsse des Stadtentwicklungsaus- schusses

### Entscheidung zur Anforderung von Straßenausbau- beiträgen

### Absicht zur grundhaften Erneuerung der "Hausbergstraße" im Abschnitt von der "Maurerstraße" bis zum Treppenweg

- beschlossen am 26.06.2003

1. Die Stadt Jena beabsichtigt die Verkehrsanlage "Hausbergstraße" im Abschnitt von der "Maurerstraße" bis zum Treppenweg grundhaft zu erneuern.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der grundhaften Straßenerneuerung zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages ist mitzu- teilen.

**Absicht zur grundhaften Erneuerung des Weges "Camsdorfer Straße" im Abschnitt von der "Camsdorfer Straße" bis zur "Maurerstraße"**

- beschlossen am 26.06.2003

1. Die Stadt Jena beabsichtigt den Weg "Camsdorfer Straße" im Abschnitt von der "Camsdorfer Straße" bis zur "Maurerstraße" grundhaft zu erneuern.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der grundhaften Straßenerneuerung zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages ist mitzuteilen.

**Absicht zur erstmaligen endgültigen Herstellung der "Maurerstraße" im Abschnitt zwischen der "Hausbergstraße" und dem Weg "Camsdorfer Straße"**

- beschlossen am 26.06.2003

1. Die Stadt Jena beabsichtigt die "Maurerstraße" im Abschnitt zwischen der "Hausbergstraße" und dem Weg "Camsdorfer Straße" erstmalig herzustellen.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

**Absicht zur erstmaligen endgültigen Herstellung der "Moritz-Seebeck-Straße" im Abschnitt zwischen der "Siegfried-Czapski-Straße" und dem Weg Flurstück Nr. 230**

- beschlossen am 26.06.2003

1. Die Stadt Jena beabsichtigt die "Moritz-Seebeck-Straße" im Abschnitt zwischen der "Siegfried-Czapski-Straße" und dem Weg (Flurstück Nr. 230) erstmalig herzustellen.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

**Absicht zur grundhaften Erneuerung der "Moritz-Seebeck-Straße" im Abschnitt zwischen der "Rudolf-Straubel-Straße" und der "Siegfried-Czapski-Straße"**

- beschlossen am 26.06.2003

1. Die Stadt Jena beabsichtigt die Verkehrsanlage "Moritz-Seebeck-Straße" im Abschnitt zwischen der "Rudolf-Straubel-Straße" und der "Siegfried-Czapski-Straße" grundhaft zu erneuern.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der grundhaften Straßenerneuerung zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages ist mitzuteilen.

**Absicht zur grundhaften Erneuerung der "Moritz-Seebeck-Straße" im Abschnitt zwischen dem Weg Flurstück Nr. 230 und der "Tatzendpromenade"**

- beschlossen am 26.06.2003

1. Die Stadt Jena beabsichtigt die Verkehrsanlage "Moritz-Seebeck-Straße" im Abschnitt zwischen dem Weg Flurstück Nr. 230 und der "Tatzendpromenade" grundhaft zu erneuern.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der grundhaften Straßenerneuerung zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages ist mitzuteilen.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Berichtigung der Entgeltregelung der Chöre der Jenaer Philharmonie**

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena 17/03 vom 02. Mai 2003, S. 152

In der Entgeltregelung der Chöre der Jenaer Philharmonie muss es unter Pkt. 2.6 richtig heißen:

- 2.6. Ermäßigungsberechtigt sind:
  - Knabenchor:
    - a) gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen, **wenn sie** Direktstudenten, Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %), Arbeitslose, Altersrentner **sind**. Eine Berechtigung ist nicht gegeben, wenn dies für einen der gesetzlichen Vertreter nicht zutrifft.
    - b) Chormitglieder ab 18 Jahre, **wenn sie** Schüler, Direktstudenten, Auszubildende, Zivildienst

leistende, Arbeitslose, Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %) sind.

## Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Jena und der Gemeinde Sulza

vom 30. April 2003

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Behördenbezeichnungen in der Bergverwaltung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 430), verordnet das Landesverwaltungsamt:

### Artikel 1

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Jena über die Bestätigung von Trinkwasserschutz-zonen vom 22. Juni 1983, Nr. -/VI/83, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Jena vom 2. Juli 1997 (ThürStAnz Nr. 30/1997, S. 1597), wird wie folgt geändert:

Die unter Nr. 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Jena vom 22. Juni 1983, Nr. -/VI/83 festgelegte Abgrenzung von Schutzzonen wird in der Stadt Jena, Gemarkungen Burgau, Göschwitz, Lobeda und Winzerla, wie folgt geändert:

Die Trinkwasserschutz-zonen I bis III werden für die nachstehende Trinkwassergewinnungsanlage aufgehoben:

MTBI-Nr.	Archiv-Nr.	Art	Bezeichnung	Gemarkung
5135	102	Tiefbrunnen	Hy Jena 101/82	Lobeda

### Artikel 2

Der Beschluss des Kreistages Jena über die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten vom 2. Oktober 1975, Nr. K 50-9/75, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Gumperda, Eichenberg und Bibra vom 14. Juli 1999 (ThürStAnz. Nr. 32/1999, S. 1814), wird wie folgt geändert:

Die unter Nr. 2 des Beschlusses des Kreistages Jena vom 2. Oktober 1975, Nr. K 50-9/75 festgelegte Abgrenzung von Schutzzonen wird in der Stadt Jena, Gemarkungen Drackendorf, Göschwitz, Ilmritz, Leutra, Maua und Winzerla sowie in der Gemeinde Sulza, Gemarkung Rutha wie folgt geändert:

1. Die Trinkwasserschutz-zonen I und II werden für die nachstehenden Trinkwassergewinnungsanlagen aufgehoben:

MTBI-Nr.	Archiv-Nr.	Art	Bezeichnung	Gemarkung
5135	8	Tiefbrunnen	TB Rutha 1/37	Rutha
5135	13	Tiefbrunnen	TB Rutha 2/40	Rutha

2. Die Fläche der unter Nr. 1 aufgehobenen Schutzzonen verbleibt in der Schutzzone III weiterer Wassergewinnungsanlagen.
3. Die für die unter Nr. 1 genannten Trinkwassergewinnungsanlagen sowie für weitere Trinkwassergewinnungsanlagen festgelegte Trinkwasserschutz-zone III wird bis zu der unter Nr. 4 näher bezeichneten Grenze aufgehoben.
4. Der geänderte Verlauf der für weitere Trinkwassergewinnungsanlagen fortbestehenden Schutzzone III ergibt sich aus den Änderungskarten Nr. 1, M 1 : 2.092, Nr. 2 und 3, M 1 : 1.000, Nr. 4 und 5, M 1 : 2.000 und Nr. 6 bis Nr. 11, M 1 : 1.000, in denen die Abgrenzung mit einer durchbrochenen, markierten Linie dargestellt ist. Die Markierung (W III) zeigt zur verbleibenden Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in diesen Karten mit der Außenkante des Begrenzungsstriches.

Die Änderungskarten werden im Thüringer Landesverwaltungsamt, obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena, Leutragraben 1, 07743 Jena sowie bei der unteren Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreises, Altstadt 1, 07607 Eisenberg niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### Artikel 3

Die örtliche Lage der aufgehobenen Schutzzonen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25.000 veröffentlichten Übersichtskarte. Die schraffierte Fläche, begrenzt von einer durchbrochenen Linie, stellt die Fläche der aufgehobenen Schutzzonen dar, die sich nicht mehr im Wasserschutzgebiet befindet. Die kreuzschraffierte Fläche, begrenzt von einer durchbrochenen Linie, stellt die Fläche der aufgehobenen Schutzzonen dar, die in der Schutzzone III weiterer Wassergewinnungsanlagen verbleibt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 30. April 2003

Landesverwaltungsamt

Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt Weimar, 30.04.2003  
Az.: 604.5-8821.05-826/2003-16053000  
ThürStAnz Nr. 21/2003 S. 1021-1022

Es folgt eine Karte

## Benennung von Straßen für den Campus Beutenberg

Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2003 für die Privatstraßen des Campus Beutenberg an der Winzerlaer Straße Straßennamen beschlossen :

Die von der Winzerlaer Straße in das Terrain des Campus Beutenberg in nördliche Richtung hoch führende Straße zum Max-Planck-Institut erhält die Straßenbezeichnung **„Hans-Knöll-Straße“**.

Die von der Hans-Knöll-Straße in westliche Richtung abzweigende Ringstraße erhält die Straßenbezeichnung **„Albert-Einstein-Straße“**.

Die neuen Straßenbezeichnungen werden ab dem 01. September 2003 wirksam.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 04. Juli 2003  
Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)  
Oberbürgermeister

## Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 19.06.2002 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

### Nordfriedhof

Graf, Waltraud

Feld 16, UW, Nr. 24 NR: Petra Lenz

Heinroth, Moritz

Feld 3, UR, Nr. 432 NR: Maria Heinroth

Klett, Carl

Feld 5 A, UR, Nr. 60 NR: unbekannt

## Öffentliche Ausschreibungen



Vorhaben:

### 4. Staatl. GS „Nordschule“, Dornburger Str. 31, 07743 Jena: Sanierung Turnhalle

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los/Leistung	Entgelt/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
<b>Los 11: Akustikputz/Malerarbeiten</b> ca.1500 m <sup>2</sup> Leimfarbe entfernen; ca.400 m <sup>2</sup> Öl- u. Dispersionsfarbe entfernen  ca. 60 m <sup>2</sup> Putzflächen absperren; ca.500 m <sup>2</sup> Grundierung GK-Platten; 60 m <sup>2</sup> Putzschädenausbesserung; 400 m <sup>2</sup> Putzfehlstellen ausbessern; ca. 1800 m <sup>2</sup> Feinspachtelung; ca. 1800 m <sup>2</sup> mineralischer Wand- und Deckenbeschichtung; ca.300 m <sup>2</sup> Ölfarbbeschichtung, 15 m <sup>2</sup> Lasurbeschichtung; 130 m <sup>2</sup> Holz-Alkydharzbeschichtung; 20 m <sup>2</sup> Brandschutzbeschichtung; 350 m <sup>2</sup> Akustikputz mit Grundierung, 180 m Kantenprofile, 70 m Putzfaschen	5,00 € 1,44 €	38. – 51. KW 03
<b>Los 13: Ortterrazzo</b> Teilflächenerneuerung ca. 15 m Rand- + Zierstreifen, ca. 5 Stck. Viertelkreisen, div. Ausbesserungen, 180 m <sup>2</sup> Ortterrazzo-Bodenbelag, innen schleifen; ca. 80 m Rissanierung	5,00 € 1,44 €	39. – 40. KW 03
<b>Los 15: Sportboden</b> 300 m <sup>2</sup> flächenelast. Sportbodenkonstruktion inkl. Untergrund, Bodenabdichtung + Wärmedämmung; 480 m <sup>2</sup> Oberbelag aus Linoleum, 55 m <sup>2</sup> punktelast. Gymnastikraumboden; Bodenversiegelung; Spielfeldmarkierungen (mehrfarbig)	5,00 € 1,44 €	45. – 51. KW 03
<b>Los 16: Sportgeräte</b> div. Sportgeräte als Erstausrüstung für Schulturmhalle: 1 Basketball-Deckengerüst, elektromech. vorwärts hochziehbar; Basketball, Volleyball, Badminton, Steckreck; Sprossenwände mit zugehörigen Bodenhielsen; 1 Kletterstangengerüst; 2 Hallenfußballtore mit Bodenverankerungen, 2 Wandschienen	5,00 € 1,44 €	50. – 51. KW 03
<b>Los 17: Landschaftsbau/ Außenanlagen</b> 50 m <sup>2</sup> Gehweg aus Schottertragschicht, Plattenbelag; 45 m Fundamentschürze B15 und Verlegetbett Drainagemörtel; 25 m Betoneinfasssteine vorh. neu verlegen; 10 m Betoneinfassungen neu; 25 m <sup>2</sup> sandgeschlämmte Schotterdecke; 45 m Rasenkante verz. Stahlblech, z.T. in Bogen versetzt; 50 m <sup>2</sup> Vegetationsfläche herrichten; 15 m <sup>3</sup> Oberboden liefern; 100 m <sup>2</sup> Vegetationsfläche auflockern; 150 m <sup>2</sup> Rasensaat	5,00 € 1,44 €	44. – 46. KW 03

Eröffnungstermin: **05.08.2003**

- Los 11 10.00 Uhr
- Los 13 10.30 Uhr
- Los 15 11.00 Uhr
- Los 16 11.30 Uhr
- Los 17 12.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod.Zahlungsgrund 6661.1104.04, mit dem Vermerk „Nordschule, Los .....“ einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **11.07.2003** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641/497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. SO3 einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **12.09.2003**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

grund 6661.1404.02 mit dem Vermerk "Unterhaltsreinigung Schulen" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung am Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **10.07.2003** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641/497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. SO3 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **25.08.2003**.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Vorhaben:

**Staatl. Berufsbildende Schule f. Gesundheit u. Soziales, R.-Breitscheid-Str. 56, 07747 Jena - Umbau 5. Staatl. Regelschule „J. W. Döbereiner“**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
250	<u>Außenanlagen</u> 2.640 m <sup>3</sup> Erdbewegung 800 m <sup>2</sup> Rasenpflaster 955 m <sup>2</sup> Betonpflaster in Reihen 270 m <sup>2</sup> Schotterrasen 300 m <sup>2</sup> Asphaltbetondeckschicht 86 m <sup>2</sup> Winkelstützen 270 m <sup>2</sup> Dachbegrünung 415 m <sup>2</sup> Pflanzfläche	18,00 €/ 3,00 €	36. KW - 43. KW 03

Eröffnungstermin: **05.08.2003**, 10.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.1404.01, mit dem Vermerk "SBBS für GuS, Los 250" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **16.07.2003** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist



Vorhaben:

**SBBS für Gesundheit und Soziales Jena, Erweiterungsbau- ehem. 5. Regelschule J.W. Döbereiner, R.-Breitscheid-Str. 56/58, und 6. Staatliche Regelschule „Fr. Hölderlin“, Oßmaritzer Str. 16**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
1	Unterhalts-,Glas und Grundreinigung in schulischen Einrichtungen	5,00 € / 1,44 €	Oktober 2003

Eröffnungstermin: **07.08.2003**, 14.00Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. Zahlungs-

nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. SO3 einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **17.09.2003**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

### Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Jena- Ilmnitz

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistung aus:

Los/Leistung	Entgelt/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 11.08.2003
Los 4 b: Bau von Deponiewegen	25,20 € 1,53 €	01.09.2003 bis 02.10.2003	11.00 Uhr

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Landes Thüringen realisiert.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Rhön- Rennsteigsparkasse, Kto. Nr. 171000784 9, BLZ 840 50000, mit dem Vermerk "Sanierung Deponie Ilmnitz, Los 4b" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Amt für Umwelt, Naturschutz, Grünflächen und Stadforsten (Umweltamt), Leutragraben 1, 07743 Jena, 8. OG, Zi. N 02 täglich erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-495265 o. Fax 03641-495255).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Umweltamt, Leutragraben 1, 07743 Jena, Zi. N 02 einzureichen. Die Submission findet im Umweltamt, Zi. N 02 statt. Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

Geforderte Sicherheit: Erfüllungsbürgschaft 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft 2 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge.

Mindestlohnerklärung sowie der Nachweis der Fachkunde und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister sind vorzulegen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15.08.2003.

Vergabekammer/ Vergabepflichtstelle/ Fachaufsicht:  
Thür. Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Stadt Jena

### Verschiedenes

#### Kommunalservice Jena: Tourenplanänderung für blaue Abfallbehälter

Eine Tourenoptimierung macht die Änderung des Leertages der blauen Abfallbehälter (Papier, Pappe, Kartonagen) in folgenden Straßen erforderlich:

##### Gebiet Altwinnerla

An der Kelter, Am Katzenstein, Friedensweg, Heckenweg, Frongasse, Glockengasse, Triefnitzweg, An der Mauer, Winzergasse, Teichgasse und Lobedaer Straße 2

##### Gebiet Fuchslöcher

Biberweg, Igelweg, Marderweg, Iltisweg, Eichhörnchenweg, Wieselweg, Fuchslöcherstr., Franz- Gresitzstraße ungerade Hausnummern 21-23 und gerade Hausnummern 38-68

**Ab der 29. KW 2003** werden die blauen Abfallbehälter **mittwochs in der ungeraden Kalenderwoche** durch den Kommunalservice Jena **abgeholt**.

#### Öffentliche Auslegung des Vorbescheides 11/03 zur Entscheidung über den Antrag der Firma Merck - Zweite Vermögensverwaltungs GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides zum Standort nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für eine Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffe für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens in industriellem Umfang - hier: Produktionsanlage zur Herstellung von Antikörpern für Arzneimittel in 07747 Jena-Lobeda (Reg.-Nr. 11/03)

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Jena  
Umwelt- und Naturschutzamt  
Raum-Nr. 9 / SO 6  
Leutragraben 1, 07743 Jena

Auslegungszeitraum: vom **08.07.2003** bis einschließlich **21.07.2003**

Genehmigungsbehörde: Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar  
Abteilung VI / Referat 602  
Weimarplatz 4,  
99423 Weimar

verantw. Bearbeiter: Frau Wünsch  
Tel. 0361 / 3773-7840

## Jenaer Fassadenpreis 2003

Auch in diesem Jahr wird, mittlerweile zum 11. Mal, der Jenaer Fassadenpreis ausgeschrieben. Das ist beschlossene Sache.

Gesucht werden einerseits beispielhafte Ergebnisse fachgerecht sanierter Fassaden im gesamten Stadtgebiet. Andererseits können sich aber auch Bauherren bewerben, die 2003 Baulücken mit Neubauvorhaben geschlossen haben und der Meinung sind, dass Ihre Fassade den Straßenzug durch gute und interessante Gestaltung aufwertet. Für gut sanierte Gebäude in dörflichen Bereichen der Stadt wird seit einigen Jahren ein Sonderpreis vergeben.

Der Aufruf zur Abholung der Bewerbungsunterlagen erfolgt im September über Presse und Internet. Abgabe der Bewerbungen wird im November sein.

Noch etwas Zeit also, um die Fassade über den Sommer fertig zu stellen!

Weitere Informationen erhalten sie im Stadtplanungsamt, Tel. 03641/495226.

**Rückantwort:**

An  
Stadtverwaltung Jena  
Büro Oberbürgermeister  
Postfach 100338

07703 Jena

**ABO - Bestellung**

Ich bestelle / wir bestellen \_\_\_\_\_ Exemplar / Exemplare der Loseblatt-Sammlung

**Ortsrecht der Stadt Jena**

bestehend aus dem **Grundwerk** (Selbstabholung) und den dazugehörigen  
**Ergänzungslieferungen** (Versand) zu folgenden Bezugsbedingungen:

Grundwerk: 29,00 € (incl. Ordner)

Ergänzungslieferung: 0,15 € pro bedruckte Seite

Kündigungstermine: jederzeit möglich

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen an:  
Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister  
Am Anger 15, 07743 Jena - Fax: 03641 / 49 2020

Empfänger \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_